

Trennung von Funktionen

Chefredakteur weckt den Eindruck widerstreitender Interessen

Unter der Überschrift „Knabenchor entläßt Professor“ berichtet eine Regionalzeitung über die Entlassung eines Stimmausbilders wegen einer zehn Jahre zurück liegenden Beziehung des Mannes zu einem damals 17-jährigen Chorknaben. Die Berichterstattung beruht auf einem Brief, in dem die Chorleitung die Mitglieder des Chores über die Kündigung informierte. Der Brief ging auch an die Eltern sowie an den Chefredakteur der Zeitung, der Kuratoriumsmitglied des Knabenchores ist. Chormitglieder, Eltern, Vorstand und Kuratorium erhielten zugleich auch einen Brief des Stimmausbilders, in dem dieser sein Verhalten schildert und bedauert, dass man sein Ausscheiden aus dem Chor zu dessen Schutz ohne Angabe von Gründen nicht ermöglicht hat. Die Rechtsvertretung des betroffenen Professors schaltet den Deutschen Presserat ein. Sie hält es für bedenklich, dass der Chefredakteur sich weigert, für ihren Mandanten positive Leserbriefe abzdrukken. Dadurch schaffe er in der Öffentlichkeit das Bild, dass Chormitglieder sich überhaupt nicht zur Sache äußern würden. Es gebe mittlerweile einen Leserbrief mit 123 Unterschriften der Eltern von Chormitgliedern, die sich gegen die Chorleitung wenden und sich für den Professor aussprechen. Der Beschwerdeführer kritisiert, dass der Chefredakteur einseitig über die Chorbeltange berichte und damit journalistische Maßstäbe verletze. Der Chefredakteur der Zeitung betont in seiner Stellungnahme, dass eine Verquickung von Journalismus und Vereinsinteressen nicht vorliege. Er habe durch zwei Briefe von dem Vorgang erfahren. In dem einen habe ihm der Vorstand des Knabenchores mitgeteilt, dass er sich von dem Stimmbildner fristlos getrennt habe, weil es zwischen dem Betroffenen und einem minderjährigen Mitglied des Knabenchores eine sexuelle Beziehung gegeben habe. Sie sei erst jetzt bekannt geworden, weil der ehemalige Chorknabe dem Vorstand nach Jahren von dem Verhältnis berichtet habe. Der zweite Brief stamme von dem Betroffenen. Darin räume der Professor ein, dass er in einem schwachen Moment den zahlreichen Liebesbeteuerungen des jungen Sängers nachgegeben habe. Dieser Brief sei an alle Chormitglieder, Eltern, Vorstand und das Kuratorium gegangen. Er selbst habe die Briefe dem Ressortleiter der Lokalredaktion gegeben und diesen gebeten, über den Fall sachlich und unspektakulär zu berichten. Dies sei auch geschehen. An diesem Bericht gebe es wohl auch nach Meinung des Beschwerdeführers offensichtlich nichts auszusetzen. Man habe an keiner Stelle von Missbrauch geschrieben oder dem Professor ein strafbares Verhalten vorgeworfen. Man sehe auch kein Fehlverhalten darin, dass man zum Schutz der Betroffenen keine ausführliche Auseinandersetzung in Leserbriefen zugelassen habe, die zu dem Sachverhalt keine wesentlichen neuen Aspekte beigetragen hätten. (2002)

Der Presserat sieht im vorliegenden Fall die Ziffern 6 und 8 des Pressekodex verletzt und erteilt der Zeitung eine nicht-öffentliche Rüge. Das Persönlichkeitsrecht des betroffenen Professors wird dadurch verletzt, dass er durch die Berichterstattung identifizierbar wird. Nach Meinung des Gremiums ist es presseethisch nicht vertretbar, den Beschwerdeführer und den gesamten Vorfall nach zehn Jahren in dieser Art und Weise an die Öffentlichkeit zu bringen. Der Presserat ist ferner der Ansicht, dass der Chefredakteur seine publizistische Tätigkeit und seine Funktion als Kuratoriumsmitglied nicht strikt getrennt hat, wie dies in Richtlinie 6.1 gefordert wird. Es wäre besser gewesen, wenn er sich an der Diskussion nicht beteiligt hätte. Dann hätte auch der Beschwerdeführer nicht den Eindruck bekommen, er lehne den Abdruck von Leserbriefen auf Grund seiner Zugehörigkeit zum Kuratorium ab. Der Kritik des Beschwerdeführers, die Veröffentlichung der Leserbriefe zu dem Vorgang sei von der Zeitung abgelehnt worden, begegnet der Presserat mit dem Hinweis, dass es einzig und allein im Ermessen der Redaktion liege, welche Briefe sie veröffentliche und welche nicht. Die Nichtveröffentlichung eines bestimmten Briefes verstößt nicht gegen presseethische Grundsätze.(B 203/02)

(Siehe auch „Namensnennung nach einer Ohrfeige“ B 166/98, sowie das Thema „Leserbrief“)

Aktenzeichen:B 203/02

Veröffentlicht am: 01.01.2002

Gegenstand (Ziffer): Trennung von Tätigkeiten (6); Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: nicht-öffentliche Rüge